

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 0 3 2 / 2 0 2 4 / B V

Datum:
30.01.2024

Federführung:
Dezernat III, Landschafts- und Forstamt

Beteiligung:

Betreff:

**Neuverpachtung der städtischen Eigenjagdbezirke für die
Zeit vom 01.04.2014 bis 31.03.2033**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	21.02.2024	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	28.02.2024	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	14.03.2024	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität und der Haupt - und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Die Neuverpachtung der städtischen Eigenjagdbezirke ab 01.04.2024 bis 31.03.2033 erfolgt entsprechend der nachfolgenden Ausführungen auf der Grundlage des beiliegenden Pachtvertrages.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• Jagdpachteinnahmen jährlich zuzüglich Ust.	49.560 €
Finanzierung:	
• entfällt	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Nachdem die Pachtperiode für die städtischen Eigenjagdbezirke am 31.03.2024 endet, sollen die Jagdbezirke erneut für neun Jahre verpachtet werden.

Begründung:

Die Pachtverträge für die städt. Eigenjagdbezirke (EJB) enden mit Ablauf des 31. März 2024. Der Stadtwald ist in 11 Eigenjagdbezirke gegliedert und an 32 Jagdausübungsberechtigte verpachtet. Die Pacht für die angegliederten Feldflächen beträgt 6,07 € ha/Jahr (Handschuhsheim), 5,91 € ha/Jahr (Ziegelhausen) und 6,58 € ha/Jahr (Kohlhof und Boxberg/Emmertsgrund) und wird an den Bauernverband abgeführt.

Die bejagbaren Flächen in den einzelnen Revieren liegen zwischen 183 ha und 538 ha und sind an Pächtergemeinschaften vergeben, die aus mindestens zwei Pächter/innen bestehen. Daneben ist in jedem Revier die Vergabe von bis zu fünf unentgeltlichen Jagderlaubnisscheinen möglich.

Die Mindestpachtzeit beträgt nach § 11 Absatz 4 Bundesjagdgesetz 9 Jahre. Beginn und Ende der Pachtzeit sollen mit dem Beginn und Ende des Jagdjahres (01.04.24 - 31.03.33) zusammenfallen.

Das zum 01.04.2015 in Kraft tretende Jagd- und Wildtiermanagementgesetz für Baden-Württemberg sieht in § 17 Absatz 4 eine Mindestpachtdauer von 6 Jahren vor. Da sich der 9-jährige Rhythmus bewährt hat und um den Jagdpächtern entsprechende Planungssicherheit zu geben, soll an dem 9-Jahresrhythmus festgehalten werden.

Pachtverträge

Die geltenden Pachtverträge haben sich bewährt. Die Neuverpachtung sollte deshalb auf der Grundlage dieser Pachtverträge erfolgen. Neben allgemeinen redaktionellen Anpassungen ohne inhaltliche Änderungen sollen die Pachtverträge lediglich in wenigen Punkten verändert werden.

Im Einzelnen wurde der Jagdpachtvertrag in folgenden Punkten inhaltlich geändert:

1. Im Rahmen der Wildschadensverhütungsmaßnahmen erfolgt ein möglicher Zaunbau ausschließlich durch die Forstbehörde. Entsprechende Hinweise hierzu werden bereits im Vorjahr im Rahmen der Festlegung der Abschussziele schriftlich dokumentiert.
2. Für die Neuerrichtung von jagdlichen Einrichtungen oder dürfen ausschließlich unbehandelte oder FSC zertifizierte Hölzer verwendet werden.

Jagdreviere

Im gesamten Stadtgebiet ergibt sich keine Notwendigkeit, die Zuschnitte der Jagdreviere zu ändern.

Pachtzins

Da die Jagdreviere nicht wertgleich sind, wurde bereits bei der letzten Verpachtungsperiode eine Staffelpacht eingeführt, die den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Revieren Rechnung trägt.

Für Jagdreviere mit eingeschränkter Attraktivität in vorstehendem Sinne (Neuenheim, Altstadt und Mitte) wird vorgeschlagen, einen Pachtzins in Höhe von 13,50 € ha/Jahr festzusetzen. Für die Eigenjagdbezirke Handschuhsheim-Ost, Kohlhof und Hohler Kästenbaum, mit durchweg sehr guten jagdlichen Rahmenbedingungen wird vorgeschlagen, einen Pachtzins von 16,50 € ha/Jahr festzulegen. Für die verbleibenden Eigenjagdbezirke Handschuhsheim West, Ziegelhausen, Schlierbach, Königsstuhl und Boxberg-Emmertsgrund wird ein mittlerer Pachtzins in Höhe von 15 € ha/Jahr vorgeschlagen.

Daraus ergeben sich ab 01.04.2024 Pachteinahmen in Höhe von jährlich 49.130 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 19 %.

Darüber hinaus wird im Jagdpachtvertrag wieder eine Preisgleitklausel aufgenommen, wonach sich der Pachtzins alle 3 Jahre um jeweils 5 % erhöht.

Vergabeverfahren, Vergabegrundsätze

Die gewählten Sprecher der derzeitigen Jagdpächter wurden über die vorgesehenen Änderungen und die Grundlagen der Neuverpachtung der städt. Eigenjagdbezirke ab 01.04.2024 informiert und haben mitgeteilt, dass sie zu den genannten Bedingungen an einer Fortsetzung der Pachtverhältnisse interessiert sind. Sechs Pächter sind nicht an einer Fortsetzung des Jagdpachtverhältnisses interessiert; dafür haben die Pächtergemeinschaften entsprechende Ersatzpersonen gefunden, die teilweise bereits in den Jagdrevieren als Jagderlaubnisscheininhaber aktiv waren. Gleichzeitig führt dieser Pächterwechsel insgesamt zu einer Verjüngung der Jagdpächterschaft.

Entsprechende Pachtbewerbungen für die einzelnen Bezirke liegen auch bereits vor. Aus Sicht der Stadt Heidelberg, sowohl als Verpächterin wie auch als untere Jagdbehörde, gibt es rückblickend durchweg nur positive Erfahrungen. Die gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den bisherigen Pächtern ist ausdrücklich zu erwähnen.

Für die Verpachtung der Eigenjagdbezirke ist kein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben. Es wird deshalb vorgeschlagen, mit den derzeitigen Pächtern, die an einer Fortführung des Pachtverhältnisses interessiert sind, Pachtverträge auf der Grundlage des beigefügten Musterpachtvertrages (Anlage 01) für den Zeitraum vom 01.04.2024 - 31.03.2033 abzuschließen. Innerhalb der Pächtergemeinschaften haben sich geringfügige Änderungen ergeben.

Sechs Jagdpächter sind nicht an einer erneuten Anpachtung interessiert; dafür haben sechs weitere Personen, deren Pachtfähigkeit belegt ist und die teilweise bereits einen Jagderlaubnisschein für das betreffende Revier hatten, eine Bewerbung in Abstimmung mit der bestehenden Pächterschaft abgegeben. Die Liste der Pachtbewerber und Pachtbewerberinnen ist als Anlage 02 der Beschlussvorlage beigefügt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes		
Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft
Begründung:		
Anpassung der Pachtpreise an die allgemeine Kostensteigerung.		
Ziel/e:		
UM 6	+	Biotop- und Artenschutz unterstützen...
Begründung:		
Durch die Hege wird ein den landschaftlichen Verhältnissen angepasster artenreicher und gesunder Wildbestand sichergestellt.		
Ziel/e:		
UM 7	+	Ökologische Land- und naturnahe Waldwirtschaft fördern
Begründung:		
Durch eine zielgerichtete, angemessene Hege soll Beeinträchtigungen der Land- und Forstwirtschaft insbesondere durch Wild- und Verbisschäden entgegengewirkt werden.		
2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:		
Keine		

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung:
01	Musterpachtvertrag
02	Liste der Pachtbewerber

(Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)